

Beteiligung der Stadt am Genossenschaftskapital der Bootshafengenossenschaft Zug
Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 11. Januar 1977

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Seit 1944 versuchten interessierte Wassersportler, im Gebiete der Stadt Zug einen Hafen zu errichten. Es wurden verschiedene Standorte ausgesucht und Projekte erarbeitet, von denen jedoch keines realisiert werden konnte. 1965 reichte Gemeinderat Wesemann eine Motion mit dem Ziel ein, möglichst rasch einen Bootshafen zu erstellen. Erst mit der Stadtplanung 1971-75 gelang es, zwei in Frage kommende Standorte in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung zu bestimmen. Der erste betraf die Fläche unterhalb der Schützenmattanlage, wo sich heute schon ein grosses Bojenfeld befindet. Der zweite Standort ist unterhalb des Kiesplatzes, zwischen Bootshaus Seeclub und der Slipanlage der Schifffahrtsgesellschaft. Dieser zweite Platz wurde aus verschiedenen Gründen vorgezogen. Er wirkt weniger störend, bringt praktisch keine Einschränkungen für die Spaziergänger und befindet sich neben dem Trockenliegeplatz des Yachtclubs. Stadtrat und Baufachausschuss waren sich über den Standort einig und die kant. Baudirektion befürwortet ihn ebenfalls.

II.

Es stand von Anfang an fest, dass die Hafenanlage durch eine private Organisation gebaut werden sollte. Zu diesem Zwecke wurde im Juli 1976 eine Bootshafengenossenschaft gegründet. Die Statuten dieser Genossenschaft liegen diesem Bericht bei (Beilage). Bereits am 28. Juli 1976 wurde ein Bauprojekt eingereicht, gegen das vier Einsprachen eingingen. Eine davon musste abgewiesen werden, und mit den drei anderen Einsprechern konnte eine Einigung gefunden werden. Die heutigen Bootshütten entlang des Kiesplatzufers können bis auf zwei vorläufig bestehen bleiben. Mittelfristig ist für diese Provisorien jedoch eine andere Lösung zu finden.

Der Stadtrat reichte am 5. Juli 1976 beim Regierungsrat ein Konzessionsgesuch ein. Im Laufe der Verhandlungen wurde das Projekt auf Wunsch der kant. Baudirektion von 150 auf 210 Standplätze erweitert, um der zu erwartenden grossen Nachfrage auf einige Jahre hinaus genügen zu können.

Gemäss § 9 Abs. 2 der Bootsverordnung sind mindestens 30% der Standplätze einer zentralen Bootsanlage für die Öffentlichkeit, d.h. für die Zuteilung durch den Kanton, freizuhalten. Um sich finanziell an der Anlage nicht beteiligen zu müssen, verzichtete der Kanton auf sein Zuteilungsrecht. Er übertrug es der Stadt Zug

mit der Auflage, die Zuteilung im Einvernehmen mit dem Kanton und aufgrund der in § 10 der Bootsverordnung enthaltenen Kriterien vorzunehmen. Gleichzeitig sicherte der Kanton einen namhaften Beitrag an die Anlage zu, um sich gegenüber der Stadt für die Uebernahme des 30% Anteils an seiner Stelle erkenntlich zu zeigen. Die genaue Höhe wurde leider bis heute noch nicht mitgeteilt. Bekannt ist hingegen die Höhe der jährlichen Konzessionsgebühr. Sie beträgt Fr. 12'000.-- und entspricht bei einer 6% Kapitalisierung der Summe von Fr. 200'000.--. Die definitive Konzessionserteilung erfolgte am 16. November 1976 mit der ausdrücklichen Bewilligung, dass Bau und Betrieb der Anlagen mit Zustimmung der Baudirektion vom Konzessionär an Dritte übertragen werden können. Aufgrund der Konzessionserteilung bewilligte der Stadtrat am 23. November 1976 das Baugesuch der Bootshafengenossenschaft.

III.

Mit der Bootshafengenossenschaft wurde eine Vereinbarung abgeschlossen (Beilage). Wie unter Abschnitt II erwähnt, übernimmt die Stadt anstelle des Kantons 30% der Genossenschaftsanteile. Der Kostenvoranschlag beträgt Fr. 1'970'000.--. Bei Uebernahme von 65 Plätzen hat die Stadt Genossenschaftsanteile im Betrage von Fr. 591'000.-- zu übernehmen. Sofern der Grosse Gemeinderat der vorgesehenen Uebernahme der Genossenschaftsanteile nicht zustimmt, entfallen Ziffer II - IV der Vereinbarung.

Die von der Stadt übernommenen Bootsplätze werden an Dritte vermietet. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen. Die Mietgebühr setzt sich aus den Kapital- und Betriebskosten sowie der kantonalen Konzessionsgebühr zusammen. Die Annuität wurde unter Berücksichtigung der Amortisation der Anlage innerhalb von 15 Jahren, des Hypothekarzinsfusses der ZKB und der geschätzten Betriebskosten ermittelt. Die Kapitalkosten werden alle 2 Jahre, wenn die Differenz mehr als $\frac{1}{4}$ % zum Hypothekarsatz der ZKB ausmacht, angepasst. Die Betriebskosten werden durch die Bootshafengenossenschaft jährlich entsprechend dem effektiven Aufwand festgelegt. Unter Berücksichtigung der angeführten Faktoren ergeben sich folgende Mietzinse:

<u>Netto-Bootsgrössen</u>	<u>Total pro Jahr ca</u>	<u>pro Monat ca</u>
1,8 x 6 m	Fr. 1'080.--	Fr. 90.--
2,3 x 7 m	Fr. 1'260.--	Fr. 105.--
2,8 x 8 m	Fr. 1'380.--	Fr. 115.--
2,8 x 9 m	Fr. 1'500.--	Fr. 125.--
über 3,3 m Breite (je nach Grösse)	ab Fr. 1'980.--	Fr. 165.--

Die angeführten Mietpreise gelten als Richtwerte und können erst nach der Beendigung der Bauten definitiv festgelegt werden. Das von der Stadt erworbene Genossenschaftskapital wird durch die Mieter zum Hypothekarzinssatz der ZKB verzinst und selbsttragend finanziert. Es ergeben sich für die Stadt somit keine à fond perdu Finanzierungskosten. Die ermittelten Mieten bewegen sich im Rahmen der in der letzten Zeit in der näheren Umgebung erstellten Hafenanlagen, wobei die verschiedenen Finanzierungsarten zu berücksichtigen sind.

Die Vermietung der Bootsplätze wird von der Stadt an die Bootshafengenossenschaft übertragen, wobei die Zuteilung nach den in der Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen erfolgen muss.

Mit der Erstellung des Hafens wird ein altes Postulat der interessierten Kreise unter Mitwirkung der Öffentlichkeit, jedoch ohne deren finanzielle Belastung, erfüllt. Erhöht wird auch die Sicherheit für die Wassersportler und es werden bessere Verhältnisse bezüglich des Umweltschutzes sowie der allgemeinen Ordnung im Seebecken der Stadt geschaffen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen in der Höhe von Fr. 591'000. zuzustimmen. Die Motion Wesemann vom 29. Juli 1965 ist von der Traktandenliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 11. Januar 1977

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
E. Hagenbuch A. Grünenfelder

Beilagen:

- Statuten Bootshafengenossenschaft
- Betriebsreglement
- Mietvertrag
- Vereinbarung Stadt - Bootshafengenossenschaft
- Situationsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BETEILIGUNG DER STADT AM GENOSSENSCHAFTSKAPITAL DER
BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 427
vom 11. Januar 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Die Stadt Zug beteiligt sich aufgrund von § 9 Abs. 2 der Boots-
verordnung vom 17.12.1974 am Genossenschaftskapital der Boots-
hafengenossenschaft Zug mit 30%, d.h. mit einem Betrag von
Fr. 591'000.--. Dieser Betrag ist der ausserordentlichen Ver-
waltungsrechnung zu belasten.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss
§ 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der
Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Beteiligung der Stadt am Genossenschaftskapital der Bootshafengenossenschaft Zug
Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 18.1.1977

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stadt Zug hat in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten einige Millionen in Sportanlagen investiert, so z.B. in Fussballplätze, Leichtathletikanlage, Kunsteisbahn. Diesmal geht es um die Finanzierung eines Bootshafens, der vorwiegend den Segelsportlern dienen soll. Die Erstellung des Hafens erfolgt auf privater Basis. Die Stadt beteiligt sich daran, indem sie anstelle des Kantons jenen Anteil an Standplätzen (30%) übernimmt, der nach der kantonalen Bootsverordnung der Öffentlichkeit zu reservieren ist. Ohne dieses Mitmachen der Stadt würde die Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt. Die Uebernahme der reservierten Standplätze verpflichtet die Stadt, sich an den Erstellungskosten verhältnismässig zu beteiligen. Dabei handelt es sich nicht um einen Beitrag à fonds perdu, denn diese Investition wird durch die Mietgebühren verzinst und amortisiert. Vom finanzpolitischen Standpunkt aus kann man dieser Vorfinanzierung ohne Bedenken zustimmen, denn die Nachfrage nach Standplätzen dürfte in Zukunft eher noch zunehmen.

Da die Errichtung eines Bootshafens in verschiedenen Richtungen Vorteile bringt - wir verweisen auf den letzten Abschnitt des stadträtlichen Berichtes - ohne die Stadt finanziell zu belasten, erachtet die GPK das Vorhaben als erstrebenswert und

beantragt,

der Vorlage zuzustimmen und den Kredit von Fr. 591'000.-- zu bewilligen.

ZUG, 21. Januar 1977

Für die Geschäftsprüfungskommission:
Dr. J. Niederberger, Präsident

V E R E I N B A R U N G

Zwischen

der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat von Zug

und

der Bootshafengenossenschaft Zug, Gartenstrasse 2, 6300 Zug

wird bezüglich der Errichtung eines Bootshafens vor dem Kiesplatz,
in Zug,

gestützt darauf,

- dass die Einwohnergemeinde Zug Inhaberin einer Konzession des Kantons Zug zur Errichtung und zum Betrieb eines Bootshafens vor dem Kiesplatz in Zug, in der Grösse von ca 200 bis 220 Bootslicheplätzen, samt den dazugehörigen Einrichtungen und Installationen vom 16. 11. 1976 ist;
- dass am 7. Juli 1976 die Bootshafengenossenschaft Zug gegründet wurde mit dem in Art. 2 ihrer Statuten umschriebenen Zweck, für ihre Mitglieder einen Bootshafen im Seegebiet Zug zu erstellen und zu betreiben, um den Mitgliedern damit zu günstigen Bedingungen Anlege- und Liegeplätze für ihre Boote abgeben zu können;

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Die Bootshafengenossenschaft hat das Recht, die der Einwohnergemeinde Zug vom Regierungsrat des Kantons Zug vom 16. 11. 1976 verliehene Konzession zu nutzen und gestützt darauf vor dem Kiesplatz in Zug einen Bootshafen zu errichten gemäss Baubewilligung der Stadt Zug vom 23. 11. 1976.

II.

1. Die Stadt Zug übernimmt gestützt auf die Konzession des Kantons Zug und § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten 30 % der Bootsplätze, somit bei einer Hafenanlage für 200 bis 220 Bootsplätze insgesamt 65 Bootsplätze.

Die Stadt Zug bestimmt auf Aufforderung der Bootshafengenossenschaft Zug hin Grösse und Standort der von ihr beanspruchten Bootslicheplätze.

Die Finanzierung dieser Bootslicheplätze erfolgt in der Weise, dass die Stadt Zug soviele Genossenschaftsanteile übernimmt, wie sie erforderlich wären, wenn private Interessenten diese Bootslicheplätze zu beanspruchen wünsch-ten.

2. Die Einwohnergemeinde Zug hat die Stellung eines Genossenschafters, unbeschadet der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
3. Grundlage dieses Vertrages sind die Gründungsstatuten der Bootshafengenossenschaft Zug vom 10. Dezember 1976. Eine Aenderung dieser Statuten oder anderweitige Beschlüsse gemäss Art. 888 OR bedürfen daher der Zustimmung des Stadtrates von Zug, die vorgängig eines allfälligen Genossenschaftsbeschlusses zu erteilen wäre. In gleicher Weise sind Genossenschaftsreglemente gemäss Art. 10 der Genossenschaftsstatuten vorgängig der Beschlussfassung der Genossenschafterversammlung dem Stadtrat von Zug zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Stadt Zug bestimmt einen Vertreter, der stimmberechtigt an den Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes teilnimmt.
5. Sollte die Stadt Zug die Finanzierung dieser 65 Bootslicheplätze nicht übernehmen, so gelten die Ziff. II 1 - 4 hievor und die nachfolgenden Bestimmungen über die Vermietung und Benutzung dieser Plätze (Ziff. III) nicht.

Die Bootshafengenossenschaft Zug ist diesfalls verpflichtet und berechtigt, 30 % der verfügbaren Bootslicheplätze im Sinne von § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten nach kommerziellen Grundsätzen und in Uebereinstimmung mit der genannten Verordnung und den Art. 4 und 8 der Genossenschaftsstatuten zu vermieten.

Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in Kraft.

III.

1. Von den 65 Bootslicheplätzen stehen der Stadt Zug höchstens fünf für öffentliche Zwecke in der Weise unentgeltlich zur Verfügung, dass die Stadt Zug hieran keine laufenden Unterhaltsbeiträge zu entrichten hat. Ausgenommen hievon sind individuell zu vertretende Reparaturkosten sowie allfällige Konzessionsgebühren. Es steht der Stadt Zug frei, diese Plätze Dritten zum genannten Zweck zur Verfügung zu stellen.
2. Die restlichen 60 Bootslicheplätze werden im Auftrag der Stadt Zug von der Bootshafengenossenschaft vermietet.

Hinsichtlich der Mietvertragsbestimmungen gilt, dass die Mieter den Genossenschaftlern grundsätzlich gleich gestellt sein sollen, ausgenommen hinsichtlich des Mietzinses. Sie sollen aber jedenfalls gleich gestellt sein wie diejenigen Mieter, die gemäss Art. 8 der Genossenschaftsstatuten einen Bootsplatz mieten.

Die Mieter sind verpflichtet, sich an das Benutzungsreglement zu halten.

Die Zuweisung der Mietbootsplätze erfolgt nach Richtlinien oder Anweisungen des Stadtrates von Zug.

Der Mietzins wird in der Weise festgelegt

- a) dass einerseits die Bootshafengenossenschaft den Zins verlangt, den sie für Wartung, Einlage in den Erneuerungsfonds und für die Konzession von den Genossenschaftlern erhebt, und dass
- b) andererseits die Stadt einen für die Verzinsung und Amortisation der Kosten des Bootsplatzes erforderlichen Zuschlag erhebt.

Der unter lit. b genannte Betrag ist der Stadt unter Abzug von 3 % Verwaltungskostenentschädigung jeweils Ende Juni zu überweisen. Bei der Festsetzung des Gesamtmietzinses darf der Betrag nicht unterschritten werden, der von den Mietern gemäss Art. 8 der Genossenschaftsstatuten verlangt wird.

3. Verletzt ein Mieter nach schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand der Bootshafengenossenschaft (Kopie an Stadtrat) erneut die Mietbestimmungen, kann die Bootshafengenossenschaft den Mietvertrag auflösen. Sie gibt dem Stadtrat von Zug davon Kenntnis.

IV.

Der Bootshafengenossenschaft Zug steht auf dem von ihr errichteten Hafenaerial, insbesondere auf der Hafenmole sowie auf den Schwimmstegen, das Hausrecht zu. Sie ist berechtigt, von Dritten bei Benützung dieser Anlagen eine angemessene Gebühr zu verlangen. Ausgenommen davon bleibt das öffentliche Betretungsrecht für die Hafenmole (nicht die Schwimmstege).

V.

Die Konzessionsgebühr beträgt entsprechend der Höhe der vom Kanton verlangten Gebühr Fr. 12'000.-- pro Jahr. Sie ändert sich jeweils in dem Umfange, als der Kanton die Gebühr erhöht oder reduziert.

Die Konzessionsgebühr ist von der Bootshafengenossenschaft jeweils Ende Juni an die Stadt zu bezahlen, und zwar erstmals Ende Juni 1977.

VI.

Die Stadt Zug verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was den Entzug oder die Nichtverlängerung der Konzession des Kantons Zug zur Folge haben könnte. Sie verpflichtet sich, nicht auf die Konzession zu verzichten und sich um eine Verlängerung der Konzession zu bemühen.

Desgleichen ist die Bootshafengenossenschaft Zug verpflichtet, die Konzessionsbestimmungen, soweit sie davon betroffen sein kann, nicht zu verletzen.

VII.

1. Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, für welche die Konzession vom Kanton erteilt und allfällig verlängert wird.
2. Dieser Vertrag kann seitens der Stadt Zug vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Bootshafengenossenschaft Zug in Konkurs gerät oder aufgelöst oder fusioniert wird oder wenn die Bootshafengenossenschaft Zug nach schriftlicher Abmahnung erneut die gemahnte Vertragsbestimmung verletzt und die Schwere der Vertragsverletzung einen solchen Schritt rechtfertigt.
3. Nach Ablauf der ordentlichen Konzessionsdauer von 30 Jahren steht der Einwohnergemeinde Zug das Recht zu, sämtliche Bootsplätze gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen. Nach einer allfälligen Verlängerung der Konzession und des vorliegenden Vertrages kann die Stadt dieses Uebernahmerecht alle 10 Jahre ausüben. Falls die Stadt davon Gebrauch machen will, hat sie dies dem Vorstand der Bootshafengenossenschaft mindestens ein Jahr vor Ablauf der 30- oder 10jährigen Frist schriftlich mitzuteilen.

VIII.

Bestehen hinsichtlich der Auslegung dieses Vertrages oder hinsichtlich des Umfangs der beidseitigen Leistungspflichten zwischen den Vertragspartnern unterschiedliche Auffassungen, ist jede Partei berechtigt, einen Vermittlungsausschuss einzuberufen, der sich zusammensetzt aus je zwei Vertretern des Stadtrates von Zug und des Vorstandes der Bootshafengenossenschaft Zug sowie einer gemeinsam bestimmten Persönlichkeit, die den Vorsitz übernimmt. Massgeblich sind die Bestimmungen der §§ 119 ff ZPO.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Streit mit verwaltungsgerichtlicher Klage (§ 81 Verwaltungsrechtspflegegesetz) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zu ziehen.

Also vereinbart und unterzeichnet:

Zug, 11. Januar 1977

Die Parteien:

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

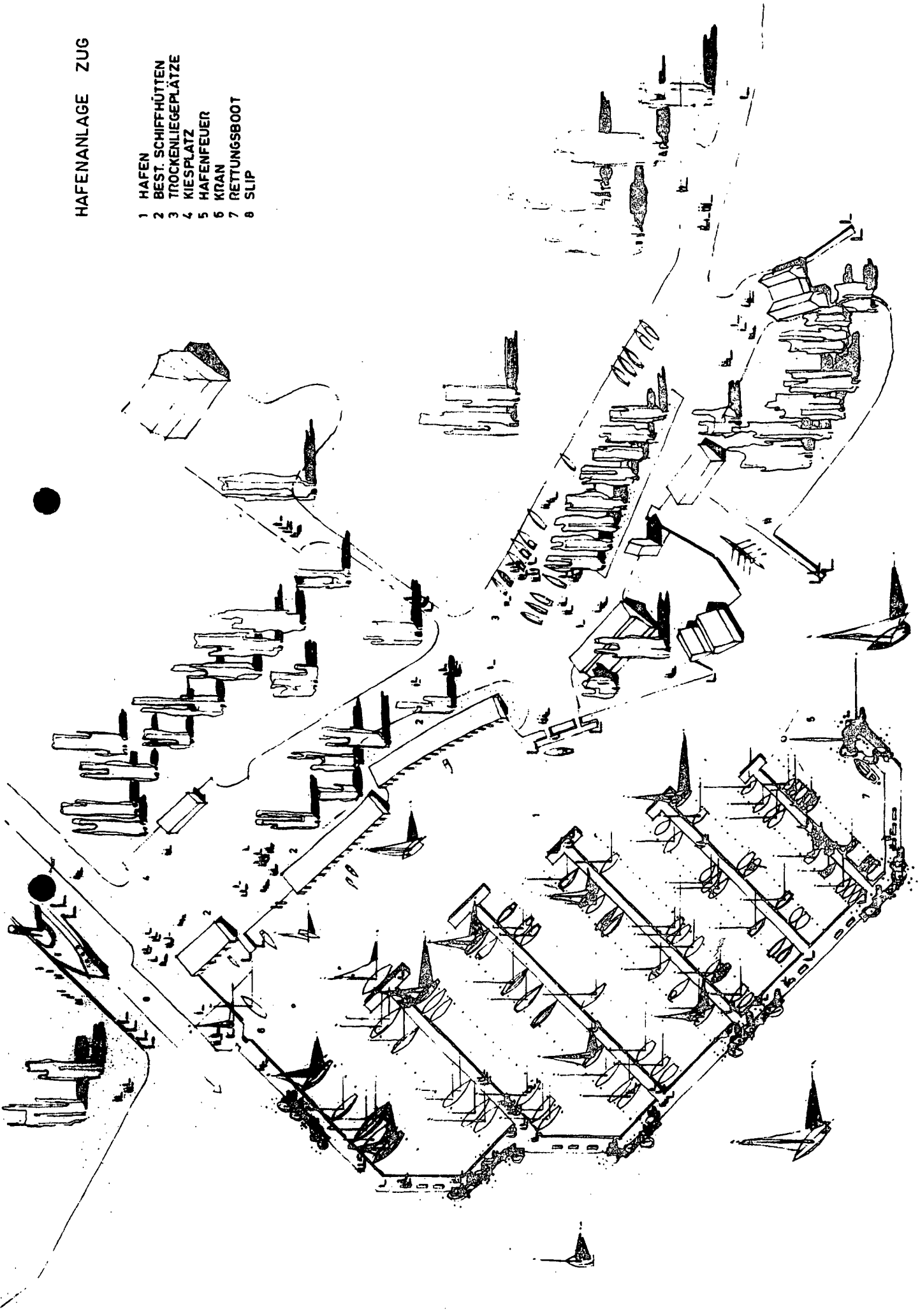
BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

Der Präsident:

Der Aktuar:

HAFENANLAGE ZUG

- 1 HAFEN
- 2 BEST. SCHIFFHÜTTEN
- 3 TROCKENLIEGEPLATZE
- 4 KIESPLATZ
- 5 HAFENFEUER
- 6 KRAN
- 7 RETTUNGSBOOT
- 8 SLIP



Statuten

BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma

BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

im folgenden BGZ genannt, besteht eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. OR.
Sitz der Genossenschaft ist Zug.

Zweck

Art. 2

Die BGZ bezweckt, für ihre Mitglieder einen Bootshafen im Seegebiet Zug zu erstellen und zu betreiben, um den Mitgliedern damit zu günstigen Bedingungen Anlege- und Liegeplätze für ihre Boote abgeben zu können.
Die BGZ soll selbsttragend arbeiten.
Die BGZ vermietet Bootsplätze gemäss den Konzessionsbestimmungen auch an Nichtgenossenschafter.

Genossenschaftskapital

Art. 3

Das für die Einrichtung des Bootshafens benötigte Genossenschaftskapital wird durch Ausgabe von Anteilscheinen zu nom. Fr. 500.— aufgebracht.

Erwerb der Mitgliedschaft, Eintritt

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft können sein natürliche Personen sowie Wassersportvereine. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind natürliche oder juristische Personen, die zu gewerblichem Zweck Bootsplätze ausleihen wollen.
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
Mitglied der Genossenschaft kann nur sein, wer mindestens einen Bootsplatz nach den Bedingungen dieser Statuten mietet und benutzt. Ausnahmsweise, sofern ein besonderes Interesse nachgewiesen wird, können auch weitere Genossenschafter aufgenommen werden.
Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Bootsplätze vorhanden sind, entscheidet über die Aufnahme folgende Vorrangordnung:

- a) Einwohner des Kantons Zug, die zugleich Aktivmitglieder des Yachtclubs Zug sind,
- b) Einwohner der Stadtgemeinde Zug,
- c) Einwohner des Kantons Zug,
- d) Personen mit Grundbesitz im Kanton Zug,
- e) Personen, die ausserhalb des Kantons ihren Wohnsitz haben.

Sofern durch Ausscheiden eines Genossenschafers eine Stelle frei wird, so hat ein direkter Nachkomme oder ein Geschwister des ausscheidenden Genossenschafers Vorrang vor allen übrigen Bewerbern.

Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Genossenschafter, denen ein Bootsplatz überlassen wird, haben darüber hinaus weitere Anteilscheine zu übernehmen, deren Anzahl und Ausgabepreis (Agio) durch ein vom Vorstand erlassenes Reglement unter Berücksichtigung der Grösse des abzugebenden Bootsplatzes festgesetzt wird.

Der Genossenschafter hat bei der Benutzung der Anlagen die Statuten, das Betriebsreglement sowie die Anweisungen des Vorstandes zu beachten.

Eine Weiterveräusserung der Genossenschaftsanteile sowie Untervermietung oder Ausleihe des Bootsplatzes sind unzulässig.

Rechte der Mitglieder

Art. 6

Jeder Genossenschafter hat im Rahmen der verfügbaren Bootsplätze Anrecht auf und Pflicht zur Miete eines Bootsplatzes. Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt durch den

Vorstand. Zu diesem Zweck schliesst die BGZ mit jedem Genossenschafter einen separaten Mietvertrag. Der Mietzins wird vom Vorstand jährlich festgesetzt nach Massgabe des Budgets und des Beitrages an den Erneuerungsfonds.
Jeder Genossenschafter hat die ihm gemäss Gesetz und Statuten eingeräumten Mitgliedschaftsrechte.
Die Rechte als Genossenschafter erwirbt ein Genossenschafter erst mit Aushändigung der Anteilscheine. Diese werden ausgehändigt, sobald auf Aufforderung des Vorstandes hin das entsprechende Anteilskapital aufgebracht worden ist.

Verlust der Mitgliedschaft, Austritt

Art. 7

Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Austritte sind nur jeweils auf Jahresende möglich, wobei die schriftliche Anzeige spätestens auf 1. Juli eines Jahres im Besitz des Präsidenten des Vorstandes sein muss.

Genossenschafter, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der BGZ nicht nachkommen oder diese in schwerer Weise oder nach wiederholter Mahnung verletzen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausstehende Beiträge werden bei der Auszahlung der Genossenschaftsanteile in Abzug gebracht.

Der Austritt oder der Ausschluss eines Genossenschafers hat zur Folge, dass auf das Datum des Austrittes oder Ausschlusses hin der Mietvertrag für den entsprechenden Bootsplatz erlischt. Das Verfügungsrecht über den durch den Austritt oder Ausschluss eines Genossenschafers anfallenden Bootsplatz hat die BGZ.

Ist als Ersatz für den ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter ein neuer Genossenschafter eingetreten, erfolgt eine Rückzahlung des Genossenschaftsanteils zum Nennwert, sobald der neue Genossenschafter einen entsprechenden Kapitalbetrag einbezahlt hat. Sind alle Bootsplätze von Genossenschaftern belegt, so erfolgt die Rückzahlung in jedem Fall, sobald ein neuer Genossenschafter den freigewordenen Bootsplatz übernommen hat.

Freie Bootsplätze

Art. 8

Bootsplätze, die nicht von Genossenschaftern belegt sind, werden gemäss den Konzessionsbestimmungen ausgemietet, entsprechend der Reihenfolge gemäss Art. 4 der Statuten.
Kann ein Genossenschafter aus zwingenden Gründen seinen Platz vorübergehend nicht mit einem Boot belegen, hat er dies dem Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, während dieser Zeit den Platz zu den üblichen Bedingungen weiterzuvermieten. Die Rechte und Pflichten des Genossenschafers werden davon nicht berührt. Der Genossenschafter hat jedoch Anspruch auf den Mietzins unter Einschluss einer angemessenen Verzinsung seines Anteilscheinkapitals, nach Abzug einer Verwaltungsgebühr.
Ein Anlege- oder Liegeplatz darf, solange Nachfrage nach solchen Plätzen besteht, nicht länger als eine Saison unbelegt sein. Sofern ein Genossenschafter seinen Bootsplatz im Sinne dieser Bestimmung unbelegt lässt, ist er vom Vorstand aufzufordern, den Bootsplatz in der nächsten Saison zu belegen oder ein Gesuch im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels einzureichen. Kommt der Genossenschafter dieser Aufforderung nicht nach, kann er durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Haftung der Mitglieder

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Benutzung der Anlagen

Art. 10

Der Vorstand erlässt ein Betriebsreglement sowie ein Reglement über die Grundsätze bei der Festsetzung der Mieten.

Jeder Genossenschafter und Mieter ist verpflichtet, sein Boot sorgfältig und gemäss den Vorschriften der BGZ am Steg zu befestigen. Die Einrichtungen der BGZ sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Haftung

Art. 11

Bei Verlust oder Beschädigung von Anlagen infolge elementarer oder unvorhergesehener Ereignisse hat der Genossenschaftler kein Anrecht auf Entschädigung oder auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils.

Die Genossenschaft kann für irgendwelche Beschädigungen von Booten am Steg nicht haftbar gemacht werden.

Für Beschädigungen an Booten und Einrichtungen, welche aus unsachgemässer Befestigung von Booten entstehen, haftet der fehlbare Genossenschaftler oder Mieter.

Die Genossenschaft lehnt jede Haftung ab bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind.

Jeder die Hafenanlage Betretende muss sich des besonderen Gefahrenrisikos bewusst sein.

Organe

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 13

Zur ordentlichen Generalversammlung, welche in der Regel am Anfang der Saison stattfindet, werden die Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag eingeladen. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und des Jahresberichtes, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
 6. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente.
- Jede ordentlich geladene Versammlung ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen, in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr gefasst.

Die Versammlung kann jedoch über jeden Verhandlungsgegenstand geheime Abstimmung beschliessen, sofern dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der Anwesenden beschliessen wird. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 14

Zur Behandlung unaufschiebbarer Geschäfte kann vom Vorstand oder den Rechnungsrevisoren eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand obliegen:

1. Leitung der Geschäfte im allgemeinen und die Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
3. Verwaltung des Genossenschaftsvermögens und die Verfügung über die laufenden Mittel im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages oder aufgrund besonderer Ermächtigungen der Generalversammlung.

Der Vorstand kann einzelne Befugnisse einem oder mehreren Mitgliedern oder einem Dritten, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, übertragen.

Führen der Unterschriften

Art. 16

Der Präsident zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied führt zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand legt die weiteren Zeichnungsbefugnisse fest.

Rechnungsrevisoren

Art. 17

An der Generalversammlung werden auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren bestellt, welche die Geschäftsführung des Kassiers und die Rechnung zu prüfen und an die Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen haben.

Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann eine juristische Person gewählt werden.

Geschäftsjahr

Art. 18

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Statutenrevisionen

Art. 19

Für eine Abänderung dieser Statuten ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR. Abänderungsanträge, die nicht von der Verwaltung selbst ausgehen, sind dieser jeweils spätestens bis 1. Februar schriftlich einzureichen.

Auflösung

Art. 20

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen werden, welche eigens und ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde und an der drei Viertel des Genossenschaftskapitals vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert das Dreiviertelmehr des in der Versammlung vertretenen Genossenschaftskapitals. Die ausserordentliche Generalversammlung bestimmt unter Vorbehalt von Art. 913 OR über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens, wobei das Vermögen der Genossenschaft an die Genossenschaftler im Verhältnis der Anteilscheine zu verteilen ist.

Bekanntmachungen

Art. 21

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt oder durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschaftler, sofern deren Adressen dem Vorstand bekannt sind.

Zug, 10. Dezember 1976

Der Präsident
Dr. R. Mosimann

Der Aktuar
Walter Sigrist



BOOTSHAFEN-
GENOSSENSCHAFT
ZUG

Gartenstrasse 2
6300 Zug
Tel. 042 21 01 15

Mietvertrag

(Genossenschafter)

Zwischen BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG,
als Vermieterin und

als Mieter
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Besondere Vereinbarungen

- 1.1. Mietobjekt: Bootsplatz Nr.
Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Bootsplatz der gleichen Platzkategorie zuzuweisen.
- 1.2. Beginn des Mietverhältnisses:
- 1.3. Die Miete dauert ein Jahr, und zwar jeweils vom 1. April bis 31. März.
Falls bis drei Monate vor Ablauf der einjährigen Mietdauer keine Partei der andern mitteilt, dass sie den Vertrag nicht mehr fortsetzen will, verlängert sich das Mietverhältnis um ein weiteres Jahr. Dies gilt, bis eine Partei der andern mitteilt, dass sie das Vertragsverhältnis nicht mehr fortsetzen will.
- 1.4. Der Mietzins wird jährlich vom Stadtrat Ende November für die nächste Mietdauer unter Berücksichtigung der Konzessionsgebühr und Kapitalkosten neu festgelegt.
Der neue Mietzins ist dem Mieter jeweils bis spätestens Mitte Dezember schriftlich mitzuteilen.
Der Mietzins ist jährlich und im voraus, d. h. jeweils anfangs April, zu bezahlen. Für das erste Jahr beträgt der Mietzins Fr.
- 1.5. Gerichtsstand für beide Parteien ist Zug.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Der Mieter hat sich an das jeweils gültige *Betriebsreglement* für die Hafenanlage Zug zu halten. Er anerkennt das statutarische Recht der Genossenschaft, das Betriebsreglement zu ändern. Die Missachtung des Betriebsreglementes stellt eine Vertragsverletzung dar.
- 2.2. Das Mietobjekt ist dem Mieter durch die Vermieterin oder eine von dieser bevollmächtigte Person zu *übergeben*. Wird ein Übernahmeprotokoll ausgefertigt und beidseits unterschrieben, ist es Vertragsbestandteil. Beanstandet der Mieter den Zustand des Mietobjektes, ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen, spätestens innert acht Tagen seit der Übergabe.
Der *Erstbezug* des Bootsplatzes hat mit dem Hafenteiler zu erfolgen.
- 2.3. Das Mietobjekt dient ausschliesslich dem *Eigengebrauch*. Jede gewerbliche Nutzung sowie eine Untervermietung oder Ausleihe sind ausgeschlossen, unter dem Vorbehalt von Art. 8 der Statuten.
- 2.4. Jede bauliche oder sonstige *Änderung der Mietsache* darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Auf Ablauf des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters von der Vermieterin wieder herzustellen.

5. Unterhalt des Mietobjektes

- 5.1. Grössere periodische Unterhaltsarbeiten und Ersatzleistungen zufolge altersbedingter Abnutzung gehen zu Lasten der Vermieterin.
- 5.2. Der Mieter hat auf eigene Kosten die Behebung von Schäden, die infolge nicht vertragsgemässen Gebrauchs entstanden sind, zu übernehmen. Ferner hat der Mieter auf eigene Kosten zu übernehmen die kleineren Unterhaltsleistungen, insbesondere Ersatz von defekten Halterungen usw., Reinigung seines Steganteils sowie weitere Unterhaltsarbeiten, deren Betrag im Einzelfall zehn Prozent des Jahresmietzinses nicht übersteigt.
- 5.3. Der Mieter hat der Vermieterin alle Schäden am Mietobjekt zu melden.

6. Ersatzvornahme

Kommt der Mieter seinen Pflichten aus Mietvertrag, Betriebsreglement oder Statuten nicht nach, kann die Vermieterin nach erfolgloser Mahnung *Ersatzvornahme* auf Kosten des säumigen Mieters anordnen.

7. Freihaltung des Bootsplatzes

Die Vermieterin ist berechtigt, Reparaturen, Neuinstallationen und bauliche Änderungen während der Mietdauer ohne Entschädigung vorzunehmen. Sie kann dem Mieter während der hierfür benötigten Zeit einen anderen Bootsplatz zuweisen und in speziellen Fällen den Mieter auch anweisen, das Boot vorübergehend ausserhalb der Hafenanlage zu stationieren.

8. Haftung der Vermieterin

- 8.1. Bei Verlust oder Beschädigung der Anlage oder von Teilen davon infolge elementarer oder unvorhergesehener Ereignisse oder bei notwendigen Reparaturen zufolge altersbedingter Abnutzung haben die Mieter kein Anrecht auf Entschädigung wegen Nichtbenutzungsmöglichkeit.
- 8.2. Die Anlage ist nicht abschliessbar. Die Vermieterin haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an Booten durch andere Mieter oder Dritte.
- 8.3. Die Vermieterin haftet nicht bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind. Der Mieter hat Drittpersonen, soweit sie ihn begleiten oder von ihm zur Bootsbenutzung ermächtigt worden sind, auf diese Gefahren hinzuweisen.

9. Haftung des Mieters

- 9.1. Der Mieter ist für sein Boot selber haftbar und verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 9.2. Der Mieter ist verantwortlich für eine sorgfältige Belegung seines Bootes am Bootsplatz. Er haftet für Beschädigungen an den Hafenanlagen oder an anderen Booten aus unsachgemässer Befestigung seines Bootes.
- 9.3. Der Mieter haftet für Drittbenuzter seines Bootes und für Hilfspersonen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass Dritte sein Boot widerrechtlich benutzt haben.

10. Verweisung

Im übrigen gelten das Schweizerische Obligationenrecht, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über den Schiffsverkehr sowie die seemännischen Usancen.

Zug, den

Die Vermieterin:

Der Mieter:



BOOTSHAFEN-
GENOSSENSCHAFT
ZUG

Gartenstrasse 2
6300 Zug
Tel. 042 21 01 15

Betriebsreglement

für den Bootshafen Zug (Hafenordnung)

1. Zuteilung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Vorstand zugeteilt. Der Vorstand ist berechtigt, Platzwechsel anzuordnen, wenn dies unumgänglich ist. Der Hafewart kann Gästen kurzfristig Liegeplätze zuteilen.

Der vom Vorstand schriftlich zugewiesene Bootsplatz darf nur durch ein auf den Namen des registrierten Benützers zugelassenes Boot belegt werden.

Ein Abtausch mit anderen Anlagebenützern ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Vorstandes gestattet. Das entsprechende Gesuch ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

2. Belegung der Boote

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen ausschliesslich unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk und Neopren-Gummifedern ordnungsgemäss zu belegen. Von der Verwendung von Ketten und Gewichten ist abzusehen. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ringen und Belegklampen festgemacht werden. Das Anbringen individueller Beschläge ist untersagt. Jedes Boot ist zudem mit 2 bis 3 der Bootsgrösse angemessenen Federn auf jeder Seite zu schützen.

Polsterungen an Stegen und Anbindepfählen dürfen nur nach den vom Vorstand festgelegten einheitlichen Mustern auf eigene Kosten angebracht werden. Es ist untersagt, Änderungen, Ergänzungen, Beschriftungen usw. anzubringen. Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt oder andere mechanische Eingriffe vorgenommen werden.

3. Verkehrsregelung im Hafen

Alle Boote dürfen im Hafen sowie bei Ein- und Ausfahrt nur langsame Fahrt (max. 5 km/h) laufen.

Motorboote und Segelboote unter Motor haben im Hafen bei Ein- und Ausfahrt den Segelbooten unter Segel Vorfahrt zu lassen. Bei gleicher Bootsart haben die einfahrenden Boote gegenüber den ausfahrenden Booten das Vorfahrrecht. Alle Boote haben im Bereich der Ein- und Ausfahrt den Ruderbooten des Seeclubs Zug den Vortritt zu gewähren. Im übrigen gelten die allgemeinen Seeverkehrsregeln für den Zugersee.

Es ist verboten, ohne Notwendigkeit im Hafen umherzufahren (kein Fahrunterricht). Die Benützung von Motoren jeder Art innerhalb des Hafens ist nur erlaubt, soweit dies zur Ein- und Ausfahrt notwendig ist.

Die Hafen-Ein- und -Ausfahrt ist immer freizuhalten.

4. Reinhaltung

Der Hafen ist sauber zu halten. Es dürfen keine Abfälle über Bord geworfen werden. Die Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Jeder Benützer der Hafenanlage ist für Ordnung und Sauberkeit bei seinem Standplatz verantwortlich und auch in der übrigen Anlage hierfür besorgt. Die Benützung der Bord-Toiletten im Hafen ist verboten. Fäkalien und Bilgenwasser sind mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen abzupumpen.

5. Haftung

Jede Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung. Alle Risiken sind vom Liegeplatzbenützer selber versichern zu lassen.

Jeder Liegeplatzbenützer kann von der Bootshafengenossenschaft für Personen- und Sachschäden, die durch ihn bzw. durch seiner Aufsicht unterstellte Personen verursacht worden sind, haftbar gemacht werden. Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

Für Diebstähle und Beschädigungen jeder Art lehnt die Bootshafengenossenschaft jegliche Haftung ab.

6. Benützung

Die Benützung des Hafens und seiner Anlagen ist, mit Ausnahme der öffentlich begehbaren Mole, nur Genossenschaftern und Mietern sowie deren Gästen gestattet.

Im weiteren steht der Schutzhafen allen Wassersportlern des Zugersees als Zufluchtsort zur Verfügung. Schutzberechtigt macht jede Notlage, wie Havarie-Fall oder sonstige Gefahrenlage für Besatzung und Boot.

Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner nicht in Anspruch genommen, verfügt darüber der Hafewart im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Öffentliche oder private Veranstaltungen auf der Mole bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Bootshafengenossenschaft Zug.

Bei Hoch- oder Niederwasser kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz geltend gemacht werden.

8. Allgemeine Ordnung im Hafen

- a) Das Baden im Hafen ist nicht gestattet.
- b) Autos, Motorräder und Fahrräder dürfen auf der Mole nicht gefahren oder parkiert werden. Jeglicher Lärm (Motoren, überlaute Radios usw.) ist im Hafen und in den umliegenden Anlagen zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- c) Mole und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten. Auf der Mole und am Ufergelände darf nur kurzfristig Material zum Ein- und Auslad deponiert werden.
- d) Hunde sind im Hafeneareal (Mole und Stege) an der Leine zu führen. Allfälliger Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.
- e) Fischen ist auf der Mole seewärts gestattet, nicht aber auf den Schwimmstegen.
- f) Überhol- und Reparaturarbeiten, welche das Wasser verschmutzen oder übermässigen Lärm verursachen, dürfen im und um den Hafen nicht ausgeführt werden, ebenso wenig dürfen Boote mit Waschmitteln oder Chemikalien gereinigt werden. Bei der Benützung der elektrischen Steckdosen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- g) Das Entfachen von offenem Feuer, das Abbrennen von Feuerwerk im Bereiche der Hafenanlage und auf dem dahinterliegenden Uferstreifen ist verboten.
- h) In Befolgung der gesetzlichen Vorschriften ist beim Umgang mit Treibstoffen und Schmiermitteln äusserste Vorsicht anzuwenden. Im Raume der ganzen Anlage dürfen keine Getriebeölwechsel vorgenommen werden. Motoren, welche Treibstoff- oder Ölverlust aufweisen, sind unverzüglich zu entfernen.
- i) Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben der Vögel sind untersagt. Bei Segelbooten ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlag am Mast verhindert wird.
- k) Takelbojen dürfen nur kurzfristig zum Setzen und Bergen der Segel benützt werden.
- l) An der Seeseite der Mole dürfen keine Boote stationiert werden, ebenso nicht an den Enden der Stege.
- m) Die Anweisungen des Hafentwarts sowie die Betriebsvorschriften für die Hafeneinrichtungen sind zu befolgen. Die Hafenordnung ist für alle Hafenebenbenützer verbindlich.

9. Wünsche und Beschwerden

Sämtliche Anfragen, Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand der Bootshafengenossenschaft Zug zu richten.

Zug, 10. Dezember 1976



BOOTSHAFEN-
GENOSSENSCHAFT
ZUG

Gartenstrasse 2
6300 Zug
Tel. 042 21 01 15

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 330
BETREFFEND BETEILIGUNG DER STADT AM GENOSSENSCHAFTSKAPITAL
DER BOOTSHAFENGENOSSENSCHAFT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 427
vom 11. Januar 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Die Stadt Zug beteiligt sich aufgrund von § 9 Abs. 2 der Bootsverordnung vom 17.12.1974 am Genossenschaftskapital der Bootshafengenossenschaft Zug mit 30%, d.h. mit einem Betrag von Fr. 591'000.--. Dieser Betrag ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 25. Januar 1977

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: D. Elsener

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 29. Januar 1977 - 28. Februar 1977